

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1993/6/8 4Ob59/93, 4Ob94/93, 4Ob199/12m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.06.1993

## Norm

ABGB §1172

ABGB §1330 BII

MRK Art10 I1

MRK Art10 III1

StGG Art13 Abs2

## Rechtssatz

Art 13 Abs 2 StGG, Art 10 MRK und der Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 StGBI Nr 3 wenden sich an den Staat, verbieten aber nicht dem Verleger, Änderungsvorschläge zu machen, allenfalls selbst Änderungen am Text vorzunehmen oder die Verbreitung des Werkes im Hinblick auf dessen vereinbarungswidrigen oder gesetzwidrigen (§ 1330 ABGB) Text zu verweigern. Dies wäre kein Verstoß gegen das Zensurverbot.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 59/93  
Entscheidungstext OGH 08.06.1993 4 Ob 59/93
- 4 Ob 94/93  
Entscheidungstext OGH 29.06.1993 4 Ob 94/93
- 4 Ob 199/12m  
Entscheidungstext OGH 28.11.2012 4 Ob 199/12m

Vgl; Beisatz: Der Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 (StGBI 1918/3) verbietet nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs ? ebenso wie Art 13 Abs 2 StGG ? nur die Vorzensur (absolut), nicht aber repressive Maßnahmen, die gesetzlich vorgesehen werden können und ausschließlich an Art 13 Abs 1 StGG und (nun) Art 10 EMRK zu messen sind. (T1); Beisatz: Sowohl gerichtliche Unterlassungsgebote als auch mögliche Strafbeschlüsse in einem Exekutionsverfahren sind repressive Maßnahmen, denen der Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung nicht entgegensteht. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0022000

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

21.02.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)